

Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV)

vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251), zuletzt geändert am 31. Mai 2005 (Brem.GBl. S. 193) -Auszug -

Artikel 12:

(1)...

(2)...

(3) Jeder hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Einschränkungen dieses Rechts sind nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit oder eines Dritten durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig.

(4) Jeder hat nach Maßgabe der Gesetze ein Recht auf Auskunft darüber, welche Informationen über ihn in Akten und Dateien gespeichert sind, und auf Einsicht in ihn betreffende Akten und Dateien.

(5) Der Schutz der personenbezogenen Daten ist auch bei Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zu gewährleisten, soweit diese Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Artikel 83

(1)...

(2) Sie (sc. *die Mitglieder der Bürgerschaft*) sind verpflichtet, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Bürgerschaft bekanntwerdenden vertraulichen Schriftstücke, Drucksachen, Verhandlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse sowie der Behörden geheimzuhalten.

Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid

vom 27. Februar 1996 (Brem.GBl. S. 41), zuletzt geändert am 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. 1999 S. 1) - Auszug -

§ 28 Datenschutz

Personenbezogene Daten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben werden, dürfen nur für die Durchführung des jeweiligen Volksbegehrens genutzt werden. Werden sie für das Verfahren nicht mehr benötigt, sind sie zu vernichten.

Gesetz über das Verfahren beim Bürgerantrag

vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 325), zuletzt geändert am 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 598) - Auszug -

§ 4 Prüfung der Zulässigkeit

(1) Nach der Einreichung des Bürgerantrags veranlaßt der Präsident der Bürgerschaft unverzüglich eine Prüfung der Unterschriftsbogen, sofern der Bürgerantrag nicht offensichtlich unzulässig ist. Sie wird von den Meldebehörden anhand des Melderegisters durchgeführt.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Die Unterschriftsbogen dürfen ausschließlich zur Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerantrags verwendet werden. Sie sind nach Abschluß des Antragsverfahrens zu vernichten.

Gesetz über die Deputationen

vom 20. Januar 1972 (Brem.GBl. S. 7), zuletzt geändert am 30. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 355) - Auszug -

§ 6 Geheimhaltungspflicht

- (1) ...
- (2) Die Verhaltensregeln für Abgeordnete (Anlage zur Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft) sowie die Geheimhaltungspflichten für Abgeordnete gelten für Vertreter der Bürgerschaft entsprechend.

§ 16

Die Vertreter der Bürgerschaft können jederzeit die Einrichtungen des Verwaltungszweiges, für den die Deputation zuständig ist, besichtigen und in der Verwaltung dieses Bereichs Auskunft für die Deputationsarbeit einholen. Auf Beschluß der Deputation oder mit Genehmigung des Vorsitzenden haben sie das Recht zur Akteneinsicht bei der Verwaltung dieses Bereichs. Die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten oder sonstigen amtlichen Unterlagen darf nur abgelehnt werden, wenn überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen entgegenstehen oder öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern. Die Entscheidung ist dem Vertreter der Bürgerschaft mitzuteilen und zu begründen.

Gesetz über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft

vom 26. März 1991 (Brem.GBl. S. 131), zuletzt geändert am 30. Juni 1998 (Brem.GBl. S. 179) -Auszug -

§ 4

- (1) Das zuständige Mitglied des Senats ist verpflichtet, gegenüber dem Petitionsausschuß zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auf sein Verlangen hin Stellung zu nehmen, Akten vorzulegen, ihm jederzeit Zutritt zu den von ihm verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber vom Petitionsausschuß beauftragten Ausschußmitgliedern. Bei mündlichen Stellungnahmen kann sich das zuständige Mitglied des Senats im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Petitionsausschuß durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten vertreten lassen.
- (2) Die Beantwortung von Fragen, die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten kann abgelehnt werden, wenn sonst die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernsthaft gefährdet wäre oder erheblich erschwert würde oder wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Ablehnung ist dem Petitionsausschuß gegenüber zu begründen.
- (3) Besteht der Petitionsausschuß trotz Ablehnung auf seinem Ersuchen, so ist ein Beschluß des Senats herbeizuführen.
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...
- (7) ...
- (8) ...
- (9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben dürfen an den Petitionsausschuß personenbezogene Daten von Petentinnen und Petenten sowie die mit dem jeweiligen Vorgang im Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten Dritter übermittelt werden.

Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen

vom 15. November 1982 (Brem.GBl. S. 329), zuletzt geändert am 23. Februar 1988 (BremGBl. S. 17) - Auszug -

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Beweisaufnahme erfolgt in öffentlicher Verhandlung. Über die Zulässigkeit von Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen entscheidet der Untersuchungsausschuß.
- (2) Der Untersuchungsausschuß kann die Öffentlichkeit oder einzelne Personen ausschließen, wenn das öffentliche Interesse oder das berechnigte Interesse eines Einzelnen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.
- (3) Über den Ausschluß der Öffentlichkeit entscheidet der Untersuchungsausschuß in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Die Beratungen des Untersuchungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Sitzungen, insbesondere Beweiserhebungen sowie Vorgänge und Dokumente können durch Beschluß des Untersuchungsausschusses für geheim oder vertraulich erklärt werden.

Datenschutzordnung der Bremischen Bürgerschaft

Die Datenschutzordnung wird Bestandteil (Anlage 3) der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft. In der Fassung des Übernahmebeschlusses vom 08. Juli 1999

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Datenschutzordnung gilt für die Bürgerschaft (Landtag), ihre Mitglieder, ihre Gremien, die von ihr gewählten Mitglieder der Deputationen, die Fraktionen und Gruppen sowie deren Verwaltungen und deren Beschäftigte, soweit diese in Wahrnehmung verfassungsmäßiger Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten.
- (2) Werden personenbezogene Daten bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verarbeitet, gelten die Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes. Verwaltungsaufgaben im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. die wirtschaftlichen Angelegenheiten,
 2. die Personalverwaltung,
 3. die Ausübung des Hausrechts und der Polizeigewalt,
 4. die Ausführung der Gesetze, soweit diese dem Präsidenten der Bürgerschaft zugewiesen ist.
- (3) Soweit besondere Rechtsvorschriften auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben gelten, gehen sie den Bestimmungen dieser Datenschutzordnung vor.

§ 2 Erhebung, Speicherung und Nutzung

Das Erheben, Speichern und Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht entgegenstehen. Belange der Betroffenen stehen in der Regel nicht entgegen, wenn die erforderlichen Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger personenbezogener Daten gemäß § 7 getroffen sind.

§ 3 Übermittlung

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten zu parlamentarischen Zwecken an Empfänger außerhalb des in § 1 Abs. 1 genannten Kreises ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht entgegenstehen.

- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten für nichtparlamentarische Zwecke ist zulässig
1. an öffentliche Stellen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht entgegenstehen,
 2. an Hochschulen und andere Stellen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, wenn sie zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
 3. an nicht-öffentliche Stellen, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht, diese Kenntnis nicht auf ihn zumutbare andere Weise erhalten kann und überwiegende schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht entgegenstehen.

§ 4 Veröffentlichung

Personenbezogene Daten dürfen veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht entgegenstehen.

§ 5 Speicherung von Abgeordnetendaten

Die Verwaltung der Bürgerschaft speichert und bearbeitet mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung Daten der Abgeordneten für das Handbuch.

§ 6 Auskunft

- (1) Dem Betroffenen ist auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die Daten zu erteilen, die zu seiner Person in automatisierten Verfahren der Bürgerschaft gespeichert sind.
- (2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit
 1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben gefährden würde oder
 2. der Auskunft Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder überwiegende schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen.
- (3) Die Verweigerung der Auskunft ist zu begründen. Dies gilt nicht, wenn durch die Mitteilung der Gründe der mit der Verweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß er sich an den Datenschutzausschuß wenden kann.

§ 7 Geheimhaltungsvorkehrungen

Gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger personenbezogener Daten sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Geheimhaltungsvorkehrungen sind insbesondere

1. die Erhebung in nicht-öffentlicher vertraulicher Sitzung nach Maßgabe der Geschäftsordnung oder sonstiger Rechtsvorschriften oder
2. die Anonymisierung personenbezogener Daten.

Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit dieser Vorkehrungen ist zwischen dem Interesse an öffentlicher parlamentarischer Verhandlung und den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen abzuwägen.

§ 8 Datengeheimnis

Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen geheimhaltungsbedürftigen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

§ 9 Datenschutzausschuß

Die Überwachung der Einhaltung dieser Datenschutzordnung obliegt dem Parlamentsausschuß nach § 35 BrDSG (sc. *Bremisches Datenschutzgesetz*).